Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften der Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen gemäß § 12 FZV

Der Verordnungsgeber hatte sich mit der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr[1] 2006 drei Ziele gesetzt[2]:

- *„Übersichtlichere Regelung der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr*
- *Vereinfachung des Zulassungsverfahrens*
- *Ausrichtung auf künftige verstärkte Online-Kommunikation"*

Das alles sollte u. a. *„durch Zusammenfassung der bisherigen in der StVZO und in anderen Verordnungen enthaltenen Vorschriften"* erfolgen.[3] Letztere war in ihren Grundstrukturen seit 1937[4] trotz wiederholter Neubekanntmachung[5] und diverser Änderungen[6] nahezu unverändert geblieben.

Im Jahre 2011 wurde die FZV[7] abermals neu erlassen, weil zwischenzeitlich

„Zweifel aufgetreten waren, ob formale Rechtsfehler der Vergangenheit Auswirkungen auf die Geltung von Bestandteilen auch dieser Verordnung haben".[8]

Aber auch diese Fassung ist seit ihrer Bekanntmachung allein schon durch die Einführung der Kraftradkennzeichen[9], der Wechselkennzeichen[10], der sog. Retro-Kennzeichen[11] und der E-Kennzeichen[12] erheblich verändert und ergänzt worden.[13]

Mit der jetzt vorliegenden aktuellen Verordnung

„wird [u. a.] das Ziel verfolgt, die FZV nun im Rahmen eines Neuerlasses rechtsförmlich anzupassen".[14]

Ein wesentlicher Inhalt des Neuerlasses ist

„die Überarbeitung verschiedener Kennzeichenvorschriften und die Anpassung der Abbildungen an die Textvorgaben der FZV"[15]. Fortfolgend wurde auch *„die Anlage 1 der BKatV zur FZV an die Neufassung des § 77 FZV angepasst"*.[16]

Davon handelt der vorliegende Artikel. *Von Bernd Huppertz*

1. Die Überleitungsvorschrift des § 12 XIII FZV

§ 12 XIII FZV fasst die Bau- und Betriebsvorschriften der FZV betreffend Kennzeichen zusammen und schafft so die Überleitung zu den in § 77 FZV aufgelisteten Ordnungswidrigkeiten.

Gemäß § 12 XIII S. 1 FZV dürfen Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das zugeteilte Kennzeichenschild nach den Absätzen 1–10 ausgestaltet, angebracht und beleuchtet ist und die Stempelplakette nach Absatz 3 vorhanden ist und keine verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Zeichen und Einrichtungen nach Absatz 12 am Fahrzeug angebracht sind.

Gemäß § 12 XIII S. 2 FZV darf der Halter die Inbetriebsetzung nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

Die Verbotsnorm des § 12 XIII FZV erfasst also alle relevanten Bestimmungen über
- Ausgestaltung (Farbe, Größe, Spiegelung, verdeckt, verschmutzt, Glas, Folie, Abdeckung);
- Anbringung (außen, fest, Winkel, Bodenfreiheit);
- Beleuchtung;
- Stempelplakette;
- verwechslungsfähige oder beeinträchtigende Zeichen und Einrichtungen.

§ 77 FZV stellt diese Verbotsnorm zudem ordnungswidrig: gemäß Nr. 1 für die das Fahrzeug führende Person und gemäß Nr. 2 für den Halter.

Das Ganze folgt einem engmaschigen System mit vielen Verweisungen. Grundsätzlich ergibt sich dabei eine Anbindung an die Verbotsnorm des § 12 XIII FZV.

In einzelnen Fällen wurde der Grundtatbestand jedoch in § 77 FZV unmittelbar aufgeführt.
- § 12 XII S. 3 FZV (CC-/CD-Zeichen, Führer) iVm § 77 Nr. 9 FZV
- § 12 XII S. 4 FZV (CC-/CD-Zeichen, Halter) iVm § 77 Nr. 2 FZV

Einige andere Vorschriften sind zwar ordnungswidrig, jedoch nicht im BKat aufgeführt.
- § 12 III FZV über die Abstempelung von Kennzeichen
- § 12 V S. 2 FZV über die feste Anbringung von Wechselkennzeichen
- § 12 XII S. 1 FZV betreffend verwechslungsfähige und beeinträchtigende Zeichen und Einrichtungen
- § 12 XII S. 4 FZV betreffend den Halterverstoß bei CC-/CD-Zeichen
- § 12 XIII S. 2 FZV betreffend Halterverstöße

Andererseits wurden einige Vorschriften aber auch nicht ordnungswidrig gestellt; bei ihnen fehlt bereits die Anbindung an § 12 XIII FZV.
- § 12 IX FZV betreffend Wiederholungskennzeichen
- § 12 XI FZV betreffend Unterscheidungszeichen
- § 12 XIV FZV betreffend selbstleuchtende Kennzeichen
  - Dennoch wurden Folgende im BKat aufgeführt:
    - § 12 IX S. 1 FZV betreffend Wiederholungskennzeichen (Nr. 179)
    - § 12 IX FZV Wiederholungskennzeichen am Anhänger fehlt (Nr. 179a)

Vorschrift	Inhalt	OWi – Norm	BKat
§ 12 I S. 1	Unterscheidungszeichen Erkennungsnummern	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179
§ 12 II S. 1	Spiegeln, verdeckt, verschmutzt	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179
	Glas, Folie, Abdeckungen		Nr. 179b
§ 12 II S. 2	Form, Größe, Ausgestaltung	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179

Vor-schrift	Inhalt	OWi – Norm	BKat
§ 12 II 2	Reflektierend, nach DIN	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179
§ 12 III	Abstempelung	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 2 iVm § 77 Nr. 1	?
§ 12 IV	Fahrten ohne Kennzeichen	./.	./.
§ 12 V S. 1	Fest angebracht	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179a
§ 12 V S. 2	Fest angebracht (Wechselkennzeichen)	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	?
§ 12 VI	Anbringung und Sichtbarkeit hinteres Kennzeichen	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179
§ 12 VII	Beleuchtung hinteres Kennzeichen	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179
§ 12 VIII S. 1	Vertikalwinkel	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179
§ 12 VIII S. 2	Bodenfreiheit	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179
§ 12 IX S. 1	Wiederholungskennzeichen Anhänger	?	Nr. 179
§ 12 IX	Wiederholungskennzeichen Anhänger fehlt	?	Nr. 179a

Vor-schrift	Inhalt	OWi – Norm	BKat
§ 12 X S. 1	Widerholungskennzeichen Ladung, Ladungsträger	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 1 iVm § 77 Nr. 1	Nr. 179
§ 12 XI	Unterscheidungszeichen	./.	./.
§ 12 XII S. 1	Zeichen und Einrichtungen zum Verwechseln	iVm § 12 XIII S. 1 Nr. 3 iVm § 77 Nr. 1	?
§ 12 XII S. 3	CD-, CC-Zeichen (Führer)	§ 77 Nr. 9	Nr. 179c
§ 12 XII S. 4	CD-, CC-Zeichen (Halter)	§ 77 Nr. 2	?
§ 12 XIII S. 1	OWi-Norm (Fahrer) Ausgestaltung Anbringung	§ 77 Nr. 1	Nr. 179
§ 12 XIII S. 1	OWi-Norm (Fahrer) Das vorgeschriebene Kennzeichen fehlt	§ 77 Nr. 1	Nr. 179a
§ 12 XIII S. 1	OWi-Norm (Fahrer) Glas, Folie, Abdeckung	§ 77 Nr. 1	Nr. 179b
§ 12 XIII S. 2	OWi-Norm (Halter)	§ 77 Nr. 2	?
§ 12 XIV	Selbstleuchtende Kennzeichen	./.	./.

Nach § 77 Nr. 1 FZV ist die zitierte Zuwiderhandlung gegen § 12 XIII FZV für die das Fahrzeug führende Person auch bei den nachfolgenden Kennzeichen ordnungswidrig:

- Rote Kennzeichen (iVm § 41 VI 3 FZV; Nr. 179 BKat)
- Kurzzeitkennzeichen (iVm § 42 III 4 FZV; Nr. 179 BKat)
- Rote Oldtimerkennzeichen (iVm § 43 II 5 FZV; Nr. 179 BKat)
- Ausfuhrkennzeichen (iVm § 45 II 5 FZV; Nr. 179 BKat)

Nach § 77 Nr. 2 FZV ist die zitierte Zuwiderhandlung gegen § 12 XIII FZV auch für den Halter bei den nachfolgenden Kennzeichen ordnungswidrig:

- Rote Kennzeichen (iVm § 41 VI 4 FZV)
- Kurzzeitkennzeichen (iVm § 42 III 5 FZV)
- Rote Oldtimerkennzeichen (iVm § 43 II 6 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen (iVm § 45 II 6 FZV)

2. Fehlende Ordnungswidrigkeiten

Alleinige Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die §§ 24, 24a, 24c, 25 StVG.

> *„Vorausgesetzt ist, dass überhaupt eine Geldbuße angedroht ist. Bezeichnet das Gesetz eine tatbestandsmäßige Handlung als ordnungswidrig, ohne eine Geldbuße anzudrohen, so kann die Handlung nicht geahndet werden.“*[17]

Dazu heißt es jedoch in § 24 StVG:

> *„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach [u. a.] § 6 I Nr. 6 über die Zulassung von Fahrzeugen und Nr. 11 über die Kennzeichnung von Fahrzeugen zuwiderhandelt, soweit diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“*

Der erwähnte § 6 I StVG zielt auf die FZV. Im dortigen § 77 findet sich die Rückverweisung auf § 24 I StVG. In § 77 Nr. 1 und Nr. 2 FZV ist dazu die zentrale Verbotsnorm des § 12 XIII FZV aufgeführt. Letztere stellt dann die Tatmodalitäten des § 12 FZV insgesamt ordnungswidrig. Das gilt jedoch nicht für folgende Vorschriften:

- § 12 IX S. 1 FZV betreffend Wiederholungskennzeichen
- § 12 XI FZV betreffend Unterscheidungszeichen
- § 12 XIV FZV betreffend selbstleuchtende Kennzeichen

Diese sind in § 12 XIII FZV schlichtweg nicht aufgeführt. Hier liegt auch kein radaktioneller Fehler vor; dazu sind die einzelnen Vorschriften dort nach Absatz und Satz zu genau einzeln aufgelistet.

Speziell: Wiederholungskennzeichen

Dennoch wurden die Vorschriften betreffend Wiederholungskennzeichen (§ 12 IX FZV) – obwohl nicht ordnungswidrig – im BKat unter Nr. 179, 179a aufgeführt.

Die BkatV[18] enthält Richtlinien für die Bemessung der Geldbuße. Sie soll

> *„eine gleichmäßige Behandlung sehr häufig vorkommender Ordnungswidrigkeiten gewährleisten“.*[19]

Bei den Regelungen der BKatV

> *„handelt es sich um die materielle Fortführung insbesondere der gesetzlichen Regelungen der Bedeutung der Ordnungswidrigkeiten gem. § 17 OWiG, der Konkurrenzen gem. §§ 19, 20 OWiG [und] des Verwarnungsgeldverfahrens nach den §§ 56 bis 58 OWiG“.*[20]

Als Rechtsverordnung ist sie auch für die Gerichte verbindlich.[21]

Widerholungskennzeichen sind u. a. vorgeschrieben bei der Verwendung von bestimmten zulassungsfreien Anhängern:

- lof Anhänger (§ 3 III Nr. 2 lit. a FZV);
- Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe (§ 3 III Nr. 2 lit. b FZV);
- fahrbare Baubuden und Toilettenwagen (§ 3 III Nr. 2 lit. c FZV);
- Anhänger-Arbeitsmaschinen mit einer bbH ≤ 25 km/h (§ 3 III Nr. 2 lit. d FZV)
- Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren zu Sportzwecken oder Rettungsbooten des Rettungsdienstes und des Zivil- und Katastrophenschutzes (§ 3 III Nr. 2 lit. e FZV);
- einachsige Kraftradanhänger (§ 3 III Nr. 2 lit. f FZV);
- Anhänger für den Einsatzzweck der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes (§ 3 III Nr. 2 lit. g FZV).

Darüber hinaus finden Wiederholungskennzeichen Verwendung als sog. „drittes Kennzeichen“, wenn das hintere amtliche Kennzeichen durch

einen Ladungsträger (z. B. Fahrradheckträger[22]) oder mitgeführte Ladung (auch: Mitnahmestapler) verdeckt wird.

Entspricht das Wiederholungskennzeichen etwa bei Verwendung sog. Kreidekennzeichen (Pappschilder)[23] nicht den Vorgaben des § 12 IX S. 1 FZV, so soll BKat Nr. 179 (VG: 10,- €) einschlägig sein.

Fehlt das vorgeschriebene Wiederholungskennzeichen, so ist das Fahrzeug nicht (mehr) vorschriftsmäßig.[24] Hier soll BKat Nr. 179a (Geldbuße: 60,- €) einschlägig sein.

In beiden Fällen liegt jedoch keine Ordnungswidrigkeit vor, auch wenn der BKat dies suggeriert.

3. Fehlende Erwähnung im BKat

Mit Blick auf die hier behandelte Thematik ist festzustellen, dass einige Vorschriften zwar über § 12 XIII FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV ordnungswidrig gestellt, aber nicht im BKat aufgeführt sind:

- § 12 III FZV bzgl. der Stempelung des Kennzeichenschildes,
- § 12 V FZV über die feste Anbringung des Wechselkennzeichens,
- § 12 XII S. 1 FZV betreffend beeinträchtigende und verwechslungsfähige Zeichen und Einrichtungen.

Insbesondere fällt auf, dass alle Halterverstöße nach § 12 XIII S. 2 FZV zwar über § 77 Nr. 2 FZV ordnungswidrig gestellt, jedoch ebenfalls nicht im BKat aufgeführt sind. Das ist umso bedauerlicher, als das diese Ordnungswidrigkeit alle Tatmodalitäten des § 12 FZV abdeckt und an die Halterpflichten erinnert. Diese wiegen bei Bau- und Betriebsvorschriften der FZV und übrigens auch der StVZO regelmäßig schwerer, was dort auch in den höheren Bußgeldsätzen zum Ausdruck kommt.

Der BKat ist nicht vollständig, enthält also keine abschließende Regelung. Die Erfassung einer Verkehrsordnungswidrigkeit im BKat ist nämlich nicht Voraussetzung für ihre Ahndung[25]:

> *„Soweit eine Tatmodalität der in der StVO, StVZO oder einer sonstigen Rechtsverordnung tatbestandsmäßig erfassten Zuwiderhandlung in dem BKat nicht aufgeführt ist, mangelt es nicht an einem Bußgeldtatbestand mit der in § 24 StVG angedrohten Geldbuße. Vielmehr fehlen lediglich Zumessungsregeln zur Festsetzung der Geldbuße, so dass es bei dem allgemeinen Bußgeldrahmen verbleibt.“*[26]

Die Bußgeldtatbestände sind vielmehr abschließend in u. a. § 77 FZV umschrieben. Finden die hier aufgelisteten Ordnungswidrigkeiten keine Entsprechung im BKat, gilt nach Meinung des BMV:

> *„Bei der Bemessung der Geldbuße oder des Verwarnungsgeldes und damit der Zuordnung einer nicht in den Katalogen enthaltenen Ordnungswidrigkeit als zum Bußgeld- oder Verwarnungsgeldbereich gehörend, sind Tatbestände ähnlicher Art und Schwere als Orientierung zur Hilfe zu nehmen.“*[27]

Dem hat sich die Rechtsprechung angeschlossen:

> *„Soweit Katalog-Regelsätze fehlen, ist die Geldbuße von der Verwaltungsbehörde in Anlehnung an die vorgeschlagenen Regelsanktionen für Tatbestände ähnlicher Art und Schwere zu orientieren.“*[28]

4. Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung des BKat

Dennoch kommt es auch bei der Anwendung des BKat vereinzelt zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

Der Bußgeldkatalog listet unter Nummer 179 die Fälle auf, die iVm § 12 XIII FZV mit einem Verwarnungsgeld bzw. mit einem Bußgeld bedroht sind. Dort heißt es:

> *„Ein Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht ist“*

4.1)
Unter „Kennzeichen“ werden hier auch Wiederholungskennzeichen nach § 12 IX FZV erfasst,

die aber aufgrund fehlender Anbindung in § 12 XIII FZV nicht ordnungswidrig gestellt sind.

4.2)
Eine etwa fehlende Stempelplakette (§ 12 III Anlage 5 FZV) ist hier nicht aufgeführt.

4.3)
Im Zusammenhang mit den verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Zeichen und Einrichtungen nach § 12 XII FZV stellt der Bußgeldkatalog in Nr. 179c lediglich auf die Zeichen „CC" und „CD" ab.

4.4)
Der Tatbestandskatalog[29] formuliert die festgelegten Tatbestände näher aus. Dieser

> *„hat den Rang einer Verwaltungsvorschrift und rangiert damit systematisch und von seiner Rechtsbedeutung hinter dem OWiG und der BKatV, d. h. die Vorschriften des Tatbestandskatalogs dürfen den höherrangigen Normen inhaltlich nicht widersprechen."*[30]

Die Rechtsprechung sieht im Tatbestandskatalog *„eine verwaltungsinterne Richtlinie für die Bußgeldbemessung"*[31], *„welche lediglich für die gleichmäßige Ahndung gleich gelagerter Verstöße sorgen soll, für Gerichte nicht verbindlich ist, weshalb die dort genannten Sätze in jedem Einzelfall auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen sind.*[32]*"*

Die aufgeführten Tatbestände sind jedoch nach hier vertretener Auffassung nicht immer trennscharf gegeneinander abzugrenzen. So stellen die TBNR 812100 und 812106 (jeweils iVm Nr. 179 BKat) auf die Unvorschriftsmäßigkeit des Kennzeichens ab.

Kennzeichen entsprechen dann nicht den Vorschriften iSd TBNR 812100 bzw. 812106, wenn sie nach Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung nicht § 12 II Anlage 4 entsprechen:

- Verkleinerte Kennzeichen
- Verkleinerte Schrift
- Zahlendreher
- Überkleben des Euro-Feldes mit z. B. der Reichsflagge[33]
- Aufbringen des sog. Preußenadlers[34]
- Schwarzes Euro-Feld
  - Das BMV[35] kommt zu der Einschätzung, dass sämtliche Arten von Aufklebern im Euro-Feld unzulässig sind.[36]
- Das hat dann auch für sonstige Aufkleber (z. B. Stinkefinger[37]) – gleich an welcher Stelle des Kennzeichens – zu gelten.

Dagegen verbietet § 12 II 1 Hs. 2 FZV das Anbringen von Glas, Folie oder sonstigen Abdeckungen auf dem Kennzeichen. Das stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd § 12 XIII 1 FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV dar. Diese ist gemäß Nr. 179b BKat (TBNR 812618; 812619) bußgeldbewehrt. Durch das Auftragen der schwarzen Folie wird zwar nur der äußerst linke Teil des Kennzeichenschildes überdeckt. Das Kennzeichenschild wird jedoch als Ganzes und damit das Euro-Feld als ein Teil davon von der Vorschrift erfasst.[38] Hier wird man zudem von vorsätzlicher Begehungsweise ausgehen müssen; dann ist der im Bußgeldkatalog genannte Regelsatz zu verdoppeln (§ 3 IVa BKatV).[39]

Demgegenüber befinden sich Kennzeichen iSd TBNR 812112 (iVm Nr. 179 BKat) in *„keinem ordnungsgemäßen Zustand"*, wenn sie z. B. verschmutzt sind oder ihre Farbe verblasst ist.

Das hintere Kennzeichen muss zudem beleuchtet sein. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit entgegen § 12 VII 2 FZV iVm § 12 XIII FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV dar.

Kennzeichen müssen „an" der Rückseite und gegebenenfalls an der Vorderseite des Fahrzeugs und deshalb außen angebracht sein.[40] Liegen die Kennzeichen im Fahrzeuginnenraum (z. B. hinter der Windschutzscheibe oder Heckscheibe) fehlen sie entgegen § 12 V 1 FZV außen am Fahrzeug. Das stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd § 12 XIII 1 FZV iVm § 77 Nr. 1 FZV dar. Diese ist nach Nr. 179a BKat (TBNR 812600, 812612) bußgeldbewehrt.

CD- und CC-Zeichen dürfen nur von Berechtigten geführt werden. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit entgegen § 12 XII FZV § 77 Nr. 9 FZV dar. Diese ist nach Nr. 179c BKat mit einem Verwarnungsgeld bedroht.

5. Fazit

Die Vorschriften über die Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen findet sich in § 12 FZV. Diese werden bis auf wenige Ausnahmen von der Überleitungsvorschrift des § 12 XIII FZV erfasst und über § 77 FZV als Ordnungswidrigkeiten gelistet.

Einige Vorschriften sind zwar iSd § 77 FZV ordnungswidrig, jedoch nicht im BKat aufgeführt (hier insbesondere die Ordnungswidrigkeiten des Halters). Das gilt jedoch in zwei Fällen auch umgekehrt. Der Verordnungsgeber ist aufgerufen, diese Lücken zu schließen. §§

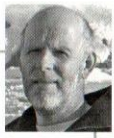

Der Autor: Polizeihauptkommissar a. D. Bernd Huppertz war bis 2008 beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig. Bis 2023 war er hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für Polizei [...] Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtete. Seit 2023 ist er dort weiterhin als Lehrbeauftragter tätig. Darüber hinaus ist er Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht.

1. BGBl. I (2006), 988.
2. Amtl. Begr. (BR-Drs. 811/2005 v. 4.11.2005, S. 1 der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr v. 25.4.2006 (BGBl. I 988).
3. Amtl. Begr. (BR-Drs. 811/2005 v. 4.11.2005, S. 1 der Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr v. 25.4.2006 (BGBl. I 988).
4. Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr v. 13.11.1937 (RGBl. I 1215).
5. StVZO v. 24.8.1953 (BGBl. I 1166); StVZO v. 6.12.1960 (BGBl. I 897; StVZO v. 15.11.1974 (BGBl. I 3193); StVZO v. 28.9.1988 (BGBl. I 1793).
6. Wegen der Vielzahl hier nicht wiedergegeben.
7. FZV v. 3.2.2011 (BGBl. I 139).
8. Amtl. Begr. (BR-Drs. 724/2010, S.1 u. 129).
9. 1. ÄndVO-FZV v. 4.4.2011 (BGBl. I 549).
10. Verordnung zur Änderung der FZV, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der KfzPflVersVO v. 13.1.2012 (BGBl. I 103) sowie 1. ÄndVO-FZV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 19.10.2012 (BGBl. I 2232).
11. 1. ÄndVO-FZV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 19.10.2012 (BGBl. I 2232).
12. 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 15.9.2015 (BGBl. I 1573).
13. Weitere Änderungen ergaben sich aus: 1. ÄndVO-FZV und der GebO v. 8.10.2013 (BGBl. I 3772); 2. ÄndVO-FZV v. 30.10.2014 (BGBl. I 1666); 3. ÄndVO-FZV v. 23.3.2017 (BGBl. I 522); 2. ÄndVO-FZV v. 31.7.2017 (BGBl. I 3090); 4. ÄndVO-FZV v. 22.3.2019 (BGBl. I 382).
14. Amtl. Begr. (BR-Drs. 70/2023 v. 15.2.2023, S. 202) der Verordnung zum Neuerlass der FZV und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 20.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 199).
15. Amtl. Begr. (BR-Drs. 70/2023 v. 15.2.2023, S. 203) der Verordnung zum Neuerlass der FZV und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 20.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 199).

16. Amtl. Begr. (BR-Drs. 70/2023 v. 15.2.2023, S. 336) zu Art. 5 der Verordnung zum Neuerlass der FZV und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 20.07.2023 (BGBl. I Nr. 199)
17. Göhler, OWiG, Rn. 2 zu § 17 OWiG
18. Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr – Bußgeldkatalog-Verordnung.
19. Göhler, OWiG, Rn. 27 zu § 17 OWiG.
20. Müller, Bußgeldkatalog, Einf. Rn. 30.
21. Göhler, OWiG, Rn. 27 und Rn. 31 m.w.N. zu § 17 OWiG.
22. VG Dessau, Urt. v. 30.8.2006 -1 A 46/2006 BeckRS 2006, 25983.
23. Braun/Damm/Krautscheid, FZV § 10 Rn. 14; *Vaupel*, agrarheute (29.11.2021), abrufbar unter: Zulassungsfreie LoF-Anhänger: Nie ohne 25-km/h-Schild | agrarheute.com
24. VG Hamburg, Urt. v. 18.3.2022 -5 K 6932/17- juris.
25. OLG Düsseldorf NZV 1989, 120; *Janiszewski* NJW 1989, 3115; *Seidenstecher* VD 1989, 267; *Jagow* NZV 1990, 16; *Heck* NZV 1991, 177; *Müller*, BT-Kat-OWi, 1. Aufl. 2007, S. 46.
26. OLG Düsseldorf NZV 1989, 120.
27. Amtl. Begr. zur BKatV v. 4.7.1989 (VkBl. 1989, 517).
28. OLG Köln DAR 2001, 87 Rn. 15; OLG Hamm NZV 1995, 83.
29. KBA (Hrsg.), Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, 15. Aufl. 2023 v. 2.8.2023.
30. Müller, Bußgeldkatalog, Einf. Rn. 35.
31. OLG Düsseldorf DAR 2004, 712; OLG Düsseldorf VRS 99 (2000), 136.
32. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.11.2004- juris; OLG Hamm, Beschl. V. 29.9.2016 -III 1 RBs 90/16 -juris.
33. AG Zeitz BeckRS 2016, 111378; VG Köln BeckRS 2017, 104454; VG München BeckRS 2015, 54611; VG Stuttgart BeckRS 2015, 43428; VG Sigmaringen BeckRS 2013, 46112.
34. OLG München BeckRS 2019, 4553.
35. Mitteilung v. 27.11.2018 -III B2-21-13/40.
36. AG Starnberg, Urteil v. 10.7.2020 -4 OWi 55 Js 21101/20- juris; VG Düsseldorf, Beschl. v. 30.9.2022 -6 L 1698/2022- juris; Huppertz NZV 2022, 416.
37. AG Zeitz BeckRS 2016, 111463.
38. AG Starnberg, Urteil v. 10.7.2020 -4 OWi 55 Js 21101/20- juris.
39. Huppertz NZV 2022, 416.
40. OVG Lüneburg BeckRS 2009, 32899.